

Satzung des Vereins

Lesbentelefon e.V. (nach Namensänderung LesCommunity e.V.)

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein trägt den Namen „LesCommunity e.V.“ (Untertitel: Begegnung. Beratung. Empowerment.). Der Verein ist beim Registergericht München in das Vereinsregister eingetragen (VR 12250).
2. Der Sitz des Vereins ist in München.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die Zwecke des Vereins sind die Förderung der freien Wohlfahrtspflege, die Förderung der Hilfe für Flüchtlinge sowie Förderung der Hilfe für Menschen, die auf Grund ihrer geschlechtlichen Identität oder ihrer geschlechtlichen Orientierung diskriminiert werden und die Förderung der Mildtätigkeit.
2. Die vorstehenden Zwecke werden insbesondere verwirklicht durch die Erbringung folgender Maßnahmen:

1. Durchführung der Maßnahme „Beratungsstelle für lesbische, bisexuelle, queere und interessierte Frauen“, kurz „LeTRa“ genannt.

Zielgruppe der Angebote und Aktivitäten im Zusammenhang mit dieser Maßnahme sind lesbische, bisexuelle und queere Frauen* sowie Frauen* im Coming-out-Prozess sowie deren Angehörige und deren soziales Umfeld. Die Maßnahme umfasst im Einzelnen insbesondere folgende Aktivitäten und Angebote:

- die Unterhaltung einer Beratungsstelle für Lesben* und Frauen* im Coming-out, sowie deren soziales Umfeld. Das Beratungsangebot umfasst dabei alle Fragen und Probleme, die bei Frauen* aufgrund ihrer lesbischen Lebensweise entstehen können, wie z. B. Diskriminierung, Isolation aus Angst vor Nichtakzeptanz, Selbsthass durch verinnerlichte Vorurteile, Schwierigkeiten bei der Identitätsfindung, Beziehungsprobleme, Fragen zum Sorgerecht, Möglichkeiten der Absicherung lesbischer Lebensgemeinschaften etc.
 - Selbsthilfegruppen und offene Gruppenangebote zu obigen Themen
 - Niedrigschwelliges Kontakt-, Informations- und Freizeitangebot, z. B. durch offene Thekenabende
 - Beratung und organisatorische Hilfestellung zu obigen Themen für geflüchtete Lesben*, ferner die Unterstützung von bedürftigen geflüchteten Lesben* in Einzelfällen durch Gewährung von finanziellen Zuwendungen sowie Beschaffung von Mitteln hierfür
 - Organisation und Durchführung von Veranstaltungen, Fortbildungen und Vorträgen zu obigen Themen
 - Öffentlichkeitsarbeit, die die Angebote des Vereins hinsichtlich dieser Maßnahme bekanntmacht und über die Lebensrealität von Lesben* sowie die Vielfalt lesbisch-queerer Lebensweisen informiert.
2. Durchführung der Maßnahme, deren Gegenstand die Einrichtung und Unterhaltung einer Fach- und Beratungsstelle für Regenbogenfamilien ist.

Regenbogenfamilien sind Familien, in denen Kinder bei gleichgeschlechtlichen Partner*innen in einer Familie leben. Zielgruppe der Angebote und Aktivitäten im Zusammenhang mit dieser Maßnahme sind – über die Zielgruppe der vorstehend genannten Maßnahme „LeTRa“ hinaus – alle Personen, die die Gründung einer sogenannten Regenbogenfamilie planen oder sich als Angehörige einer Regenbogenfamilie zugehörig fühlen, wie z. B. lesbische Frauen*, geflüchtete Lesben*, schwule Männer*, Bisexuelle, trans*- und inter*-Personen, Heterosexuelle sowie deren Angehörige und deren soziales Umfeld. Die Maßnahme „Fach- und Beratungsstelle für Regenbogenfamilien“ umfasst im Einzelnen insbesondere folgende Aktivitäten und Angebote:

- die Unterhaltung einer Fach- und Beratungsstelle für Regenbogenfamilien, sowie deren soziales Umfeld. Das Beratungsangebot umfasst dabei alle Frage- und Problemstellungen, die die Besonderheiten einer Regenbogenfamilie mit sich bringen, wie z. B. Kinderwunschberatung, Fragen zu rechtlichen und sozialen Aspekten, Diskriminierung, Auseinandersetzung mit der eigenen Identität, Umgang mit der besonderen Familienform in einem heterosexuell zentrierten Umfeld, Beziehungsprobleme, Fragen zum Sorgerecht, Möglichkeiten der Absicherung der Mitglieder von Regenbogenfamilien etc.;
- Herstellung von Kontaktmöglichkeiten sowohl für die Eltern als auch für die Kinder mit anderen Regenbogenfamilien durch Freizeitangebote, Selbsthilfegruppen und offene Gruppenangebote und Förderung des Informationsaustausches untereinander;
- Organisation und Durchführung von Veranstaltungen, Fortbildungen und Vorträgen zu diesem Themenkomplex;
- Öffentlichkeitsarbeit, die die Angebote des Vereins hinsichtlich dieser Maßnahme sowie die Lebensrealität von Regenbogenfamilien in der Gesellschaft sichtbar macht und darüber informiert.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke des Vereins verwendet werden. Die Mitfrauen*/Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Beteiligung an anderen Körperschaften und Unternehmen

Der Verein ist berechtigt, Zweigniederlassungen zu errichten und andere gemeinnützige und nicht gemeinnützige Gesellschaften und/oder Institutionen zu errichten oder sich daran zu beteiligen, deren Gegenstand ebenfalls die Förderung der freien Wohlfahrtspflege, die Förderung der Hilfe für Flüchtlinge, die Förderung der Mildtätigkeit, die Förderung der Hilfe für Menschen, die auf Grund ihrer geschlechtlichen Identität oder ihrer geschlechtlichen Orientierung diskriminiert werden, oder die ideelle und finanzielle Förderung von gemeinnützigen Körperschaften ist.

§ 5 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es unmittelbar und ausschließlich für die Förderung des Wohlfahrtswesens, die Förderung der Hilfe für Flüchtlinge, die Förderung der Mildtätigkeit oder die Förderung der Hilfe für Menschen, die auf Grund ihrer geschlechtlichen Identität oder ihrer geschlechtlichen Orientierung diskriminiert werden, zu verwenden hat.

§ 6 Mitgliedschaft

1. Es gibt aktive Mitfrauen*, fördernde Mitglieder und Ehrenmitglieder.

2. Aktive Mitfrauen* können nur Frauen* werden, die bei der Erfüllung der Vereinsaufgaben kontinuierlich über mindestens sechs Monate mit mindestens 25 Stunden ehrenamtlich oder hauptamtlich (letzteres als beim Verein oder LeZ lesbisch queeren Zentrum gUg angestellte Mitarbeiter*innen) beim Verein oder beim LeZ lesbisch queeres Zentrum aktiv mitarbeiten und über mindestens zwei Fürsprecher*innen in der Mitfrauenversammlung verfügen. Der Vorstand kann Näheres in einer Geschäftsordnung regeln.
3. Fördernde Mitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen, Gesellschaften und Verbände werden, die bereit sind, die Vereinszwecke finanziell zu unterstützen.
4. Aktive Mitfrauen* oder auch Personen, die sich um die Ziele des Vereins besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstands von der Mitfrauenversammlung zu Ehrenmitgliedern bestellt werden.
5. Über den schriftlichen Antrag auf aktive oder fördernde Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand. Der Antrag kann ohne Bekanntgabe von Gründen abgelehnt werden.
6. Zu ordentlichen und außerordentlichen Mitfrauenversammlungen müssen alle aktiven Mitfrauen* eingeladen werden. Fördernde Mitglieder und Ehrenmitglieder können eingeladen werden. Nur aktive Frauen* haben Rede-, Antrags- und Stimmrecht sowie aktives und passives Wahlrecht. Fördernde Mitglieder und Ehrenmitglieder haben weder Rede-, noch Antrags-, noch Stimmrecht, noch aktives oder passives Wahlrecht.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitfrauenschaft/Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod bzw. bei juristischen Personen durch deren Auflösung. Bei Mitfrauen*, die hauptamtlich beim Verein angestellt sind, endet die aktive Mitfrauenschaft im Übrigen mit Ausspruch der Kündigung des Angestelltenverhältnisses, ohne dass es hierfür eines gesonderten Ausschlussbeschlusses bedarf.
2. Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit zulässig. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einer Mitfrau* des Vorstands. Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere:
 - ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten
 - Beitragsrückstände von mindestens einem halben Jahr.
3. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Vor der Beschlussfassung wird der Mitfrau*/dem Mitglied die Möglichkeit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben. Diese Möglichkeit wird einer Mitfrau*/einem Mitglied auch vor der Streichung von der Mitfrauen-/Mitgliederliste gegeben. Gegen den Ausschluss steht der Mitfrau*/dem Mitglied nach Mitteilung des Ausschlusses die Berufung an die Mitfrauenversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Gegen die Entscheidung der Mitfrauenversammlung über die Berufung, die nicht begründet werden muss, ist kein Rechtsbehelf mehr möglich. Ab dem Tag der Beschlussfassung des Vorstands über den Ausschluss bis zur Entscheidung der Mitfrauenversammlung über eine Berufung ruhen sämtliche Rechte und Pflichten der Mitgliedschaft (vorbehaltlich der nachfolgenden Regelung zur Beitragspflicht). Die Beitragspflicht einer Mitfrau*/eines Mitglieds endet im Falle der Beendigung der Mitfrauenschaft/Mitgliedschaft mit dem Ende des Jahres, in dem die Beendigung erfolgt.

4. Ausscheidenden Mitfrauen*/Mitgliedern stehen keine vermögensrechtlichen Ansprüche gegenüber dem Verein aus ihrer Mitfrauenschaft/Mitgliedschaft zu.

§ 8 Mitgliedsbeitrag

Der Beitrag sowie dessen Fälligkeit werden von der Mitfrauenversammlung festgelegt.

§ 9 Organe

Organe des Vereins sind

1. Mitfrauenversammlung
2. Vorstand
3. Gesellschafterausschuss

§ 10 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus drei oder fünf Vorsitzenden, die nicht in einem Angestelltenverhältnis zum Verein und dessen Tochtergesellschaften stehen. Die Vorstandsfrauen* sind auch Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich, jeweils zwei seiner Mitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt.
2. Die Mitfrauen* des Vorstandes müssen aktive Vereinsmitfrauen* sein.
3. Der Vorstand wird von der Mitfrauenversammlung auf die Dauer von einem Jahr gewählt; er bleibt jedoch auch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Die Wiederwahl der Vorstandsfrauen* ist möglich.

§ 11 Zuständigkeit des Vorstands

1. Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung.
2. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Vorbereitung und Durchführung der Mitfrauenversammlung
 2. Ausführung der Beschlüsse der Mitfrauenversammlung
 3. Bestimmung der Vereinspolitik im Rahmen der von der Mitfrauenversammlung vorgegebenen Richtlinien
 4. Verwaltung des Vereinsvermögens
 5. Kassen- und Buchführung
 6. Erfüllung öffentlich-rechtlicher Pflichten
 7. Beantragung und Abrechnung von Zuschüssen
 8. Erfüllung von Arbeitgeberinnenpflichten, wie Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen
 9. Entscheidung über Anträge auf aktive oder fördernde Mitfrauenschaft/Mitgliedschaft
 10. Bestellung und Abberufung von Geschäftsführer*innen für die laufende Geschäftsführung und/oder für die Verwaltung und Durchführung der Projekte.
3. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.
 4. Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus. Die Mitfrauen* des Vorstands erhalten Ersatz ihrer nachgewiesenen Auslagen. Sie können auch eine dem Zeit- und Arbeitsaufwand angemessene pauschale Aufwandsentschädigung oder sonstige Vergütungen erhalten. Über deren Höhe entscheidet die Mitfrauenversammlung.
 5. Der Vorstand kann Aufgaben an aktive Mitfrauen* oder hauptamtliche Mitarbeiter*innen delegieren. Der Vorstand kann für die laufende Geschäftsführung und/oder für die Verwaltung und Durchführung der Projekte eine*n oder mehrere Geschäftsführer*innen bestellen, die auch zu besonderen Vertreter*innen gemäß § 30 BGB bestellt werden können. Die Geschäftsführung unterliegt der Weisung und Aufsicht des Vorstandes und ist dem Vorstand gegenüber rechenschaftspflichtig. Mitglieder der Geschäftsführung, die keine Vorstandsfrauen* sind, sind berechtigt, an den Sitzungen des Vorstands mit beratender Stimme teilzunehmen. Der Vorstand kann Näheres in einer Geschäftsordnung regeln.
 6. Vorstandssitzungen finden jährlich mindestens einmal statt. Die Einladung zu den Vorstandssitzungen erfolgt durch eine Vorstandsfrau* in Textform unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens einer Woche. Eine Einladung per E-Mail erfolgt an die von der Vorstandsfrau zuletzt mitgeteilte E-Mail-Adresse.
 7. Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn satzungsgemäß eingeladen wurde und mehr als die Hälfte der Vorstandsfrauen* anwesend sind.
 8. Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch in Textform oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsfrauen* ihre Zustimmung zu dem Verfahren in Textform oder fernmündlich erklären.
 9. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Sie sind schriftlich niederzulegen und von zwei Vorstandsfrauen* zu unterschreiben.

10. Der Vorstand ist berechtigt, ohne Zustimmung der Mitfrauenversammlung Satzungsänderungen, die vom Registergericht oder vom Finanzamt gefordert werden, zu beschließen.

§ 12 Mitfrauenversammlung

1. Die ordentliche Mitfrauenversammlung findet jährlich statt. Außerdem muss die Mitfrauenversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Viertel der aktiven Mitfrauen* unter der Angabe des Zwecks und der Gründe dem Vorstand gegenüber verlangt wird.
2. Jede Mitfrauenversammlung wird vom Vorstand oder der Geschäftsführung unter Einhaltung der Einladungsfrist von zwei Wochen in Textform einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Dabei ist die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung mitzuteilen. Eine schriftliche Einladung erfolgt an die von der Mitfrau*/dem Mitglied zuletzt schriftlich mitgeteilte Adresse, eine Einladung per E-Mail erfolgt in Textform an die von der Mitfrau*/dem Mitglied zuletzt mitgeteilte E-Mail-Adresse.
3. Mitfrauenversammlungen werden grundsätzlich in Präsenzversammlung durchgeführt. Daneben können die Mitfrauenversammlungen auch in Form von Online-Versammlungen (virtuelle Mitfrauenversammlung/Videokonferenzen) oder anderen vergleichbaren Verfahren stattfinden. Die Entscheidung über die Art der Mitfrauenversammlung trifft der Vorstand.

§ 13 Beschlussfassung der Mitfrauenversammlung

1. Die Mitfrauenversammlung wird von einer Vorstandsfrau* geleitet. Ist der Vorstand verhindert, wählt die Mitfrauenversammlung aus ihrer Mitte die Versammlungsleitung. Jede aktive Mitfrau* kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitfrauenversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Die Versammlungsleitung hat zu Beginn der Mitfrauenversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.
2. Angelegenheiten oder Anträge, die später als eine Woche vor dem Tag der Mitfrauenversammlung oder erst während der Mitfrauenversammlung eingereicht werden, können nicht mehr nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden.

3. Die Aufgaben der Mitfrauenversammlung sind insbesondere:
 1. Wahl des Vorstands
 2. Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstands und seine Entlastung
 3. Festsetzung der Mitfrauen-/Mitgliedsbeiträge
 4. Beschlussfassung über Satzungsänderungen
 5. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
 6. Genehmigung aller Geschäftsordnungen des Vereins, sofern sie nicht satzungsgemäß anderen Gremien zugeordnet sind
 7. Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstands.
4. Jede aktive Mitfrau* hat eine Stimme.
5. Ist eine aktive Mitfrau* an der Teilnahme verhindert, kann sie ihr Stimmrecht durch schriftliche Vollmacht auf eine andere aktive Mitfrau* übertragen. Jede anwesende aktive Mitfrau* kann neben dem eigenen nur ein weiteres Stimmrecht wahrnehmen. Stimmhäufung bzw. Untervollmachten sind ausgeschlossen. Die schriftliche Vollmacht ist dem Vorstand zu Beginn der Mitfrauenversammlung vorzulegen.
6. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei der Beschlussfassung der Mitfrauenversammlung die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben dabei außer Betracht. Zur Änderung der Satzung, des Vereinszwecks und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Die Art der Abstimmung wird grundsätzlich von der Versammlungsleitung festgelegt. Die Abstimmung muss jedoch schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienenen aktiven Mitfrauen* dies beantragt.
7. Die Beschlüsse der Mitfrauenversammlung sind schriftlich niederzulegen und von der jeweiligen Versammlungsleitung zu unterschreiben.

§ 14 Gesellschafterausschuss

1. Soweit der Verein andere gemeinnützige oder nicht gemeinnützige Gesellschaften und/oder Institutionen errichtet hat oder daran beteiligt ist, übt er seine sich aus solchen Beteiligungen ergebenden Stimmrechte in Gesellschafterversammlungen oder entsprechenden Gremien durch den Gesellschafterausschuss aus. Dieser Ausschuss hat insbesondere die Aufgabe, Gesellschafterbeschlüsse oder entsprechende Willensbildungsakte in den Gesellschafterversammlungen bzw. in entsprechenden Gremien der Tochter- oder Beteiligungsgesellschaften zu fassen bzw. sich an der Fassung solcher Beschlüsse zu beteiligen.
2. Der Gesellschafterausschuss besteht aus drei Personen, nämlich zwei Vorstandsfrauen* sowie einem Mitglied der Geschäftsführung des Vereins, die vom Vorstand des Vereins mit einfacher Mehrheit gewählt werden. Ist keine Geschäftsführung vorhanden, besteht der Gesellschafterausschuss aus drei Vorstandsfrauen*.
3. Der Gesellschafterausschuss ist beschlussfähig, wenn die Ausschussmitfrauen* anwesend sind bzw. sich durch Textform verständigt haben. Beschlüsse des Ausschusses werden mit einfacher

Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Die Beschlüsse sind zu protokollieren.

§ 15 Haftung

Die Haftung des Vereins aus jeder Tätigkeit seiner Organe und seiner Vertreter ist in allen Fällen auf das vorhandene Vermögen des Vereins beschränkt. Eine darüber hinausgehende persönliche Haftung der einzelnen Mitfrauen*/Mitglieder und/oder Organe wird ausgeschlossen.

Die Satzung des Vereins, neu gefasst in der Mitfrauenversammlung vom 27.10.2015 und geändert in der Mitfrauenversammlung vom 13.08.2020, wurde in der Mitfrauenversammlung vom 22.10.2021 neu gefasst.